



LA PUMERA
zu Hause im Alter

TARIFORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2024



Inhalt

1. Tagesstarife im LA PUMERA Ilanz.....	3
a. Kosten pro Tag zu Lasten des Bewohners/der Bewohnerin, Basis Einbettzimmer ..	3
2. Erläuterungen zu den Tarifen	3
2.1 Pensionstarif	3
a. Wohnen.....	3
b. Verpflegung.....	4
2.2 Betreuungstarif.....	4
a. Allgemeine Angebote	4
b. Zusätzliche Angebote.....	4
2.3 Pflorgetarif.....	4
3. Zuschläge und Abzüge.....	5
a. Ferienaufenthalt	5
b. Eintrittspauschale.....	5
c. Abwesenheit.....	5
d. Doppelzimmer-Reduktion	5
e. Ehepaar-Reduktion	5
f. Todesfall	5
g. Zimmer-Endreinigung.....	5
4. Informationen und Bestimmungen.....	5
a. Vorschussleistung bei Eintritt	5
b. Persönliche Auslagen und besondere Dienstleistungen	5
c. Zimmerservice.....	6
d. Wäschezeichen.....	6
e. Telefon/TV/Internet.....	6
f. Radio- und Fernseh-Empfang	6
g. Versicherungsabdeckung für persönliches Mobiliar und Gegenstände.....	6
h. Privathaftpflicht-Versicherung.....	6
i. Ergänzungsleistung (EL)	7
j. Hilflofenentschädigung (HE)	7
k. Kündigung / Austritt.....	7
5. Rechnungsstellung.....	7
a. An Bewohnende bzw. Rechnungszahler	7
b. An Wohnsitzgemeinde 75% und an Kanton 25%	7
c. An Krankenversicherer	7

1. Tagesstarife im LA PUMERA Ilanz

Die vorliegenden Tarife und Bestimmungen entsprechen dem kantonalen „Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen“ (Krankenpflegegesetz) gemäss Regierungsbeschluss des Kantons GR sowie gemäss Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung LA PUMERA.

Als Grundlage für die Tarifgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden. Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG werden die Tarife, die sich aus der Pensions-, der Betreuungs- und Pflorgetaxe zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt.

a. Kosten pro Tag zu Lasten des Bewohners/der Bewohnerin, Basis Einbettzimmer

Pflege-Stufe	Pflege-Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Gesamt-Tarif pro Tag
0	Keine	144.00	42.00	0.00	186.00
1	0-20	144.00	42.00	4.70	190.70
2	21-40	144.00	42.00	23.00	209.00
3	41-60	144.00	42.00	23.00	209.00
4	61-80	144.00	42.00	23.00	209.00
5	81-100	144.00	42.00	23.00	209.00
6	101-120	144.00	42.00	23.00	209.00
7	121-140	144.00	42.00	23.00	209.00
8	141-160	144.00	42.00	23.00	209.00
9	161-180	144.00	42.00	23.00	209.00
10	181-200	144.00	42.00	23.00	209.00
11	201-220	144.00	42.00	23.00	209.00
12	> 220	144.00	42.00	23.00	209.00

2. Erläuterungen zu den Tarifen

Die Heimtarife gehören zu den Ausgaben, die bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen (EL) nach EL-Gesetz voll anerkannt werden.

2.1 Pensionstarif

Der Pensionstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2023 Pflegeheime und Pflegegruppen umfasst mindestens folgende Leistungen:

a. Wohnen

- Unterkunft im möblierten Einbettzimmer mit eigener Nasszelle (mit entsprechenden Abzügen für Zweierzimmer)
- Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Reinigung Zimmer und Nasszelle nach Bedarf (Hygienerichtlinien sind einzuhalten)
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)

- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Benutzung

b. Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser auf der Station
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

2.2 Betreuungstarif

Im Betreuungstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2023 Pflegeheime und Pflegegruppen sind mindestens folgende Leistungen enthalten. Die Verrechnung erfolgt pauschal.

a. Allgemeine Angebote

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung
- Bewohnerinformationen

b. Zusätzliche Angebote

- Hilfestellungen im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, etc.
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen in Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Angehörigengespräche und Informationen (im Rahmen bis 2 Std. pro Monat)
- Behandlung von persönlichen Anliegen und Beschwerden

2.3 Pflegetarif

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners/der Bewohnerin nach BESA (Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem) Leistungskatalog LK 2010 erfasst und in der Regel zweimal jährlich überprüft und angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt. Sie sind im 20-Minuten-Takt unterteilt.
- Der BESA-LK 2010 umfasst 5 Leistungsbereiche (LK) mit 10 Massnahmenpaketen (MP), die in Minuten Zeiteinheiten erfasst werden:
 - LK 1 Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung/Sozialverhalten/Affektregulierung 3 MP)
 - LK 2 Mobilität (Mobilität, Motorik und Sensorik 1 MP)
 - LK 3 Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz/Kompensation der Selbstpflegefähigkeit 2 MP)

LK 4 Essen /Trinken (Essen und Trinken 1 MP)

LK 5 Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement/Atmung/Sauerstoffversorgung/Wund-/Hautversorgung 3 MP)

3. Zuschläge und Abzüge

a. Ferienaufenthalt

Für Ferienaufenthalte bis zu vier Wochen Dauer wird ein einmaliger Zuschlag von CHF 250.00 erhoben.

b. Eintrittspauschale

Bei Eintritten als Daueraufenthalt wird eine Eintrittspauschale von CHF 250.00 verrechnet.

c. Abwesenheit

Bei Abwesenheit (Spital, Klinik, Ferien) beträgt die Verpflegungsgutschrift ab dem ersten vollen Abwesenheitstag CHF 15.00 pro Tag. Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfallen ebenso ab dem ersten vollen Abwesenheitstag. Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.

d. Doppelzimmer-Reduktion

Die Reduktion im Zweierzimmer bei Doppelbelegung beträgt CHF 10.00 pro Tag.

e. Ehepaar-Reduktion

Die Ehepaar-Reduktion beträgt CHF 10.00 pro Person und Tag (beide Ehepartner im Heim).

f. Todesfall

Im Todesfall ist der Pensionstarif noch fünf Tage über das Todesdatum hinaus zu bezahlen. Die Pflege- und die Betreuungstaxe sowie die Verpflegungskosten (CHF 15.00) entfallen ab dem Folgetag. Die Todesfallkosten von CHF 100.00 werden mit einer Pauschale in Rechnung gestellt.

g. Zimmer-Endreinigung

Für die Zimmerreinigung nach einem Ferienaufenthalt werden CHF 100.00 verrechnet. Im Todesfall, bei Austritt nach einem Daueraufenthalt oder bei einem Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch wird eine Pauschale für die Zimmerreinigung von CHF 300.00 in Rechnung gestellt.

4. Informationen und Bestimmungen

a. Vorschussleistung bei Eintritt

Die einmalige, unverzinsliche Vorschussleistung bei Eintritt zwecks Daueraufenthalt beträgt CHF 4'000.00 und ist innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt zu bezahlen. Allfällige Schäden und Ausstände werden bei Austritt mit dieser Vorschussleistung verrechnet. Sofern alles abgerechnet ist, wird die Vorschussleistung bei der Schlussabrechnung angerechnet.

b. Persönliche Auslagen und besondere Dienstleistungen

Persönliche Auslagen und besondere Dienstleistungen werden separat und in der Regel nach effektivem Aufwand gemäss Preisliste verrechnet.

Krankenkassenpflichtige Medikamente und Pflegeprodukte werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.

c. Zimmerservice

Für den Zimmerservice ohne gesundheitliche oder behinderungsbedingte Begründung wird pro servierte Mahlzeit ein Zuschlag von CHF 5.00 berechnet.

d. Wäschezeichen

Sämtliche Kleidungs- und Wäschestücke werden vom Heim mit Wäschezeichen gezeichnet. Diese werden gemäss Preisliste verrechnet.

e. Telefon/TV/Internet

Für den Telefonanschluss inklusive Gesprächsgebühren werden CHF 28.00 pro Monat in Rechnung gestellt. In diesem Tarif sind der Telefonanschluss, sämtliche Gesprächsgebühren sowie der TV-Anschluss inbegriffen. Davon ausgenommen sind Gebühren für Auslandsgespräche und Business-Nummern, welche zusätzlich belastet werden. Die Stiftung LA PUMERA stellt Telefonapparate kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch können auch eigene Telefonapparate angeschlossen werden. Wird nur der TV-Anschluss ohne Telefonanschluss gewünscht, beträgt die Anschlussgebühr CHF 25.00.

Ebenfalls auf Wunsch ist ein Internet-Zugang verfügbar. Für diesen Internet-Zugang werden CHF 25.00 pro Monat berechnet.

f. Radio- und Fernseh-Empfang

Alle Zimmer haben TV- und Radioanschluss. Ab 1. Januar 2019 ist das neue Gesetz über die Abgabe für Radio und Fernsehen in Kraft. Informationen unter www.serafe.ch. Alters- und Pflegeheime gelten als sog. Kollektivhaushalte, deren Bewohner/innen von der Serafe-Gebührenabgabe befreit sind.

g. Versicherungsabdeckung für persönliches Mobiliar und Gegenstände

Effekten der Heimbewohnenden sind gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Diebstahl- und Beraubungsschäden versichert. Das Verlieren/Verlegen von Sachen ist nicht versichert. Besondere Wertgegenstände (Schmuck, Bilder, Antiquitäten und dergleichen) sowie das Diebstahlrisiko ist begrenzt versichert.

Die Versicherung bezieht sich ausschliesslich auf die Wohneinheiten des Heimes, d.h. Privateigentum ausserhalb dieser Örtlichkeiten ist nicht mitversichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt CHF 200.00 und bei Elementarereignissen CHF 500.00. Die Haftung des Heimes ist in jedem Fall auf die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft begrenzt, welche sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen richtet.

Das Heim haftet nicht für Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von den Bewohnerinnen und Bewohnern eingebrachten Sachen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

h. Privathaftpflicht-Versicherung

Bewohnende sind durch die Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung des Heimes in ihrer Eigenschaft als Privatperson versichert. Die Versicherung gilt für Personen- und Sachschäden, die sie Dritten zufügen und für welche sie nach Gesetz haften. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den von ihnen selbstbewohnten Räumlichkeiten des Heimes. Nichtberechtigte Ansprüche werden durch die Versicherung abgelehnt. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis und Jahr maximal CHF 10'000'000.00 für alle versicherten Personen (Bewohnende) zusammen. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall CHF 500.00. Nicht versichert sind Schäden in Zusammenhang mit

Wohneigentum ausserhalb des Betriebs. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen.

Besitzen Sie als Bewohnende eine entsprechende Privathaftpflicht- und/oder Hausratversicherung, können Sie diese - unter Berücksichtigung der erwähnten Versicherungsdeckungen des Heimes - auf den nächsten Prämienverfall auflösen. Gerne geben wir Ihnen ein Bestätigungsschreiben zuhanden Ihrer Versicherung ab.

Die Versicherungsprämien für die Hausrat- und Kollektiv-Versicherung von CHF 3.00 werden monatlich in Rechnung gestellt.

i. Ergänzungsleistung (EL)

Ein allfälliger Antrag zur Ausrichtung einer EL zur AHV ist mit einem Gesuch bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu stellen.

j. Hilflosenentschädigung (HE)

Nach Ablauf eines Jahres dauernder, erhöhter Hilflosigkeit kann bei der AHV die Ausrichtung einer HE beantragt werden. Über den HE-Beitrag kann der/die Bewohner/in selber verfügen.

k. Kündigung / Austritt

Ein Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird bis zum ordentlichen Ablauf der Kündigungsfrist die Zimmer-Reservationsgebühr (Pensionstarif abzüglich Verpflegungskosten) verrechnet.

5. Rechnungsstellung

a. An Bewohnende bzw. Rechnungszahler

Alle Taxen und besonderen Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

b. An Wohnsitzgemeinde 75% und an Kanton 25%

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% sowie der Kanton zu 25% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach besonderer Absprache und Weisungen des Kantons.

c. An Krankenversicherer

Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KLV, Art. 7 sowie die kassenpflichtigen Medikamente und das Pflegematerial werden den Versicherern direkt in Rechnung gestellt.

Illanz, 01. Januar 2024

Stiftung LA PUMERA